



Verordnung der Gemeinde Odelzhausen

zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen

Aufgrund von § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 11 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung DelV) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2017 (GVBl. S. 73) erlässt die Gemeinde Odelzhausen folgende

Verordnung:

§ 1

Anlässlich der in der Gemeinde Odelzhausen stattfindenden Jahrmärkte am

- darauffolgenden Sonntag nach dem Marien-Tag 25.03. (Maria Verkündigung)

und am

- 15.08. (Mariä Himmelfahrt)

dürfen alle Verkaufsstellen im Ortsbereich Odelzhausen (ohne Gewerbegebiet) in der Zeit von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet haben.

§ 2

Die Schutzvorschriften für Arbeitnehmer nach § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Nach § 24 Ladenschlussgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb des in § 1 freigegebenen Bereichs und außerhalb der zulässigen Öffnungszeiten Waren verkauft.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Odelzhausen, den 07.08.2017



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

Aushang vom 11.08.17
bis 08.09.17

Bekanntmachungsvermerk

Die vom Gemeinderat beschlossene „Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen“ wurde am 11.08.2017 ortsüblich durch Anschlag an allen Amtstafeln bekanntgemacht.

Die Verordnung wird seit diesem Tag zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Odelzhausen bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Satzung Verordnung ist damit in Kraft getreten (Art. 26 GO).

Odelzhausen, den 08.09.2017



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

